



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



FQA

Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentw. und Aufsicht-

Landratsamt • Postfach 1563 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

☎ (08821) 751-1 Telefax (08821) 751-384

✉ Christof.Hornsteiner@LRA-GAP.de

✉ Sozialamt@LRA-GAP.de

Postzustellungsurkunde

Sonnenhof
Privates Seniorenheim GmbH
Herr Kitzinger
Zugspitzstr. 61
82467 Garmisch-Partenkirchen

Sachbearbeiter/in:

Herr Hornsteiner

Telefon-Durchwahl:

(08821) 751-224

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Bitte bei Antwort angeben

Gebäude/Zimmer-Nr.:

Datum

22/FQA

B / 005

22.06.15

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG); Prüfbericht gemäß PflWoqG

Träger der Einrichtung: Sonnenhof Privates Seniorenheim GmbH
Zugspitzstr. 61
82467 Garmisch-Partenkirchen
www.sonnenhof-seniorenheim.de

Geprüfte Einrichtung: Sonnenhof Privates Seniorenheim GmbH
Zugspitzstr. 61
82467 Garmisch-Partenkirchen

In der Einrichtung wurde am 11.06.2015 von 10:00 Uhr bis 15:30 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität
Soziale Betreuung
Verpflegung
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Pflege und Dokumentation
Qualitätsmanagement
Personal
Mitwirkung
Bauliche Gegebenheiten

Hausadresse und Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchsanschrift Kfz.- u. Führerscheinstelle
Partenkirchner Str. 52
82490 Farchant

Besuchszeiten:
Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Kfz.- u. Führerscheinstelle
zusätzlich Mi. bis 17.00 Uhr durchgehend
Bauamt: Nur donnerstags
8.00 - 17.00 Uhr
und im Übrigen nach Terminvereinbarung

Kreissparkasse Garmisch-Partenk.
Nr. 28001 (BLZ 703 500 00)
IBAN: DE8770350000000028001
SWIFT-BIC: BYLADEM1GAP

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung Folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Einrichtung für ältere Menschen

Stationäre Pflegeeinrichtung

Stationäre Einrichtung für Menschen mit Demenz

Angebotene Plätze: 53

davon beschützende Plätze: -

davon Plätze für Rüstige: -

Belegte Plätze: 44

Einzelzimmerquote: 45 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 50,81 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte: 3

II. Informationen zur Einrichtung

Die allgemeine Verwendung der Begriffe „Bewohner“ und „Mitarbeiter“ ist geschlechtsneutral zu werten und soll nicht diskriminierend sein, sondern vielmehr dem ungestörten Textfluss dienen.

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Die Einrichtungsbegehung verlief in einer ruhigen Atmosphäre. Auskünfte wurden erteilt und die erforderlichen Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Die anwesende Pflegedienstleitung zeichnete sich am Tag der Einrichtungsbegehung durch hohe Kompetenz und Fachlichkeit aus. Sie war sehr gut über die Bewohner informiert und stand den ganzen Tag als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Das gesamte Haus wirkte liebevoll gestaltet, verfügte über mehrere gemütlich eingerichtete Gemeinschaftsräume und bot auf der sonnigen Terrasse Platz für viele Bewohner. Befragte Bewohner äußerten sich zufrieden mit dem gesamten Haus, besonders die Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft der Mitarbeiter wurden positiv hervorgehoben - es ist eine empathische Grundhaltung gegenüber den Bewohnern in hohem Maß ersichtlich.
- Im Rahmen der Begehung wurden insgesamt 5 Bewohner überprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren Beobachtungen der individuellen Wohnsituation sowie die pflegerische Versorgung der Bewohner in Bezug auf die Qualitätsindikatoren Sturzprophylaxe, Ernährung, Wundmanagement, Mobilität und Umgang mit ärztlichen Anordnungen. Ergänzend hierzu wurden Gespräche mit den Pflegebedürftigen, begleitet durch die anwesende Pflegefachkraft, geführt. Aussagefähige Bewohner äußerten sich durchweg zufrieden über die Betreuung in der Einrichtung.
- Die begutachteten Bewohner fanden sich in einem augenscheinlich gepflegten Zustand. Die Kleidung war sauber und adäquat, Haare und Nägel zeigten sich sauber und geschnitten.

- Im Bereich der sozialen Betreuung bietet die Einrichtung für die Bewohner täglich verschiedene Beschäftigungsangebote an, welche sich in Gruppen- und Einzelangebote unterteilen und an den Interessen der Bewohner orientieren. Die FQA hatte die Möglichkeit bei der Einzelbetreuung der sozialen Begleitung teilnehmend zu beobachten. Die Mitarbeiterin war dabei sehr empathisch, wertschätzend und hilfsbereit.
- Stichprobenartig wurde die Dokumentation der sozialen Betreuung überprüft. Diese enthielt individuelle Aussagen zu den einzelnen Bewohnern und ermöglicht damit eine bewohnerspezifische und biographieorientierte Versorgung.
- Es liegt ein umfangreicher, alle Einrichtungsbereiche einbeziehender, Fortbildungsplan für das Jahr 2015 vor. Jeder Mitarbeiter nimmt an 4-5 bildenden Veranstaltungen teil. In sog. „Einzelcoachings“ werden Mitarbeiter einzeln zu bestimmten pflegerelevanten Themen geschult.
- In der Einrichtung werden ausreichend gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte gemäß § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG beschäftigt. Mit zusätzlichen Betreuungskräften gemäß § 87b SGB XI, sind momentan 2,5 Planstellen besetzt.
- Laut Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen und dem Bezirk ist eine Fachkraftquote von 50 % vereinbart. Derzeit sind ca. 51 % der Mitarbeiter in der Pflege Fachkräfte.

II.2. Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Im Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation konnte eine durchaus positive Entwicklung festgestellt werden. Die gesamte Pflegedokumentation wurde weitestgehend verschlankt. Die Risiken der Bewohner wurden pflegfachlich in den Anamnesen der jeweiligen Bewohner erfasst, Interventionen wurden in den Prozessplanungen beschrieben. Der aktuelle Gesundheitszustand der Bewohner wird vollumfänglich wiedergespiegelt. Die Pflegeverlaufsberichte zeigten nachvollziehbare Einträge zum Wohlbefinden der Bewohner.

II.3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

Am Tag der Begehung wurden Empfehlungen ausgesprochen, die allerdings keiner schriftlichen Fixierung bedürfen.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Eine Veröffentlichung des Prüfberichtes im Internet findet bis zum Erlass einer neuen Ausführungsverordnung zum PflWoqG nicht statt.

Hinweise:

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse „Poststelle@LRA-GAP.de“ eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München oder Postfach 200543, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München oder Postfach 200543, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Hornsteiner